

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Tressel, Dr. Thomas Gambke, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/14441 –

Einführung der Fiskaltaxameter für den Taxenverkehr zum 1. November 2016

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der EU-Messgeräte-Richtlinie (Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte) werden zum 1. November 2016 die sogenannten Fiskaltaxameter für den Taxenverkehr verpflichtend eingeführt. Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass im Taxi- und Mietwagengewerbe in erheblichem Maße Barumsätze der Versteuerung vorenthalten werden. Von dieser Regelung ausgenommen bleibt der Mietwagenverkehr nach § 49 Personenbeförderungsgesetz ausgenommen.

1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Ausmaß der nicht versteuerten Umsätze im Taxen- und Mietwagengewerbe für die Jahre 2011 bis 2013?

Eine Abschätzung des Ausmaßes der nicht versteuerten Umsätze im Taxen- und Mietwagengewerbe kann nicht abgegeben werden, da hierzu keine belastbaren Zahlen vorliegen.

2. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der aus der Branche stammenden Schätzung, wonach 20 Prozent der vom Branchenverband Deutscher Taxi- und Mietwagenverband e. V. bekannt gegebenen über 4 Mrd. Euro Umsätze für 2012, d. h. ca. 800 Mio. Euro, unversteuert blieben?

Durch die europäische Messgeräterichtlinie 2004/22/EG werden spätestens zum 1. November 2016 EU-weit einheitliche Anforderungen beim Inverkehrbringen von Taxametern zu beachten sein. Hierzu zählen auch Vorgaben, die für die Steuerbehörden den Nachweis steuerlich relevanter Daten weiter erleichtern. Damit wird möglichen Manipulationen vorgebeugt. Hierdurch wird die

Arbeit der Betriebsprüfer der Landesfinanzbehörden erleichtert und die Bekämpfung der Steuerhinterziehung zusätzlich verstärkt.

3. Inwiefern sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Schwarzgeldbekämpfung beim Mietwagenverkehr, der nach § 49 Personenbeförderungsgesetz nicht den Bestimmungen der EU-Messgeräte-Richtlinie und damit der Einführung des Fiskaltaxameters unterliegt?

Aufgrund der nationalen Bestimmungen des gesetzlichen Messwesens müssen auch Mietwagen im Sinne des § 49 des Personenbeförderungsgesetzes über geeichte Wegstreckenzähler verfügen. Die Anforderungen an derartige Zähler unterscheiden sich nur geringfügig von denen der Taxameter. Die Messrichtigkeit dieser Zähler ist ebenfalls auf einem hohen metrologischen Niveau abgesichert.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr möglicher Ausweicherscheitungen der Taxenbranchen hin zum Mietwagengewerbe, um der Regulierung durch die Fiskaltaxameter zu entgehen?

Die Bundesregierung sieht die Gefahr als gering an, da der nach dem Personenbeförderungsgesetz eröffnete Tätigkeitsbereich für Taxen- und Mietwagenbetriebe nicht deckungsgleich ist.

5. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der nach Information der Fragesteller hohen Anzahl von Ausnahmegenehmigungen von der Einbaupflicht dieser Geräte über §§ 30, 43 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)?

Inwiefern plant die Bundesregierung, eine Pflicht zum Einbau von Fiskaltaxametern auch für Mietwagen einzuführen?

Die Regelung des § 30 BOKraft, von der nach § 43 BOKraft Ausnahmen zugelassen werden können, regelt lediglich die Verpflichtung, in Mietwagen (für Kunden) leicht ablesbare Wegstreckenzähler einzusetzen. Eine mögliche Ausnahme von dieser Pflicht befreit indes nicht von der eichrechtlichen Verpflichtung, für die Ermittlung eines nach Wegstrecke bemessenen Entgelts ein geeichtes Messgerät zu verwenden (§ 10 Absatz 1 der Eichordnung in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 1 des Eichgesetzes). Die hohen metrologischen Anforderungen zur Gewährleistung der Messrichtigkeit und der Prüfbarkeit dieser Messgeräte sind daher in jedem Fall zu beachten.

Im Rahmen der Neuregelung des gesetzlichen Messwesens wird bei der Gestaltung der Mess- und Eichverordnung, die die bestehende Eichordnung ablösen soll, zu entscheiden sein, ob weitere Anforderungen für Messgeräte vorzusehen sind.

6. Inwiefern sieht die Bundesregierung die Gefahr der Umgehung der neuen Fiskaltaxameterpflicht, bei der Zulassung von Taxameteraltgeräten vor dem 31. Oktober 2016, die die unveränderbare Speicherung und maschinelle Auslesbarkeit nicht bewerkstelligen können, ohne eine zeitliche Begrenzung für den Weiterbetrieb nach diesem Datum?

Die Bundesregierung sieht die Gefahr als gering an, da bereits die nach geltendem deutschen Recht zugelassenen Taxameter über nicht rückstellbare Zählwerke für die abrechnungsrelevanten Daten verfügen müssen, die auch in der

Richtlinie 2004/22/EG genannt sind. Zudem muss auch nach bisherigem deutschen Recht eine Schnittstelle zum Auslesen der Gesamtzählerstände vorhanden sein.

7. Inwiefern erwartet die Bundesregierung eine Verlagerung der Umsätze vom Taxenverkehr zum Mietwagengewerbe aufgrund der unterschiedlichen Regelungen zum Fiskaltaxameter?

Die Bundesregierung erwartet keine nennenswerten Marktverschiebungen.

